https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-77-1

77. Mandat der Stadt Zürich betreffend Ausbildung und Ausübung des Tierarztberufs für die Landschaft 1776 März 18

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der steigenden Anzahl der Tierärzte, die ohne Erfahrungen und Kenntnisse tätig sind, ein Mandat mit vier Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass niemand als Tierarzt arbeiten darf, der nicht von einem erfahrenen Meister ausgebildet worden ist, was mit einem Attest bestätigt werden muss (1). Diejenigen Personen, die als Tierärzte auf der Landschaft arbeiten wollen, sollen vom Sanitätsrat examiniert werden. Bei erfolgreichem Ergebnis erhalten die angehenden Tierärzte ein obrigkeitliches Patent, worin ihre beruflichen Pflichten aufgeführt sind (2). Die Bewohner auf der Landschaft dürfen ihr Vieh künftig nicht mehr zu Tierärzten, die über kein obrigkeitliches Patent verfügen, bringen (3). Zuletzt wird verordnet, dass die Schmiede zwar wie bisher Pferde verarzten dürfen, sich aber in wichtigen Fällen und bei ansteckenden Krankheiten an den Sanitätsrat wenden sollen (4).

Kommentar: Neben der Prävention von Seuchen bei Mensch und Tier war der Zürcher Sanitätsrat auch für die Aufsicht der Tierärzte zuständig (vgl. das Pestmandat von 1713, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38 und die Ordnung betreffend Zungenkrebs von 1763 SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60). Bei Ausbruch einer Viehseuche auf der Zürcher Landschaft mussten die Tierärzte beigezogen werden, damit das befallene Tier untersucht und dessen Krankheit diagnostiziert werden konnte. Falls das kranke Tier starb, musste es aufgeschnitten werden und dem zuständigen Vogt zuhanden des Sanitätsrats Bericht erstattet werden. Als Tierärzte fungierten meist nebenamtlich Bauern, Metzger, Hufschmide und Wasenmeister, die ihre tiermedizinische Ausbildung durch einen gelehrten Meister erhalten hatten. Eine eigentliche Lehranstalt für Tierärzte entstand in Zürich erst im Jahre 1820.

Am 15. Februar 1776 legte der Sanitätsrat dem Zürcher Rat ein Gutachten und Mandatsentwurf vor. Darin stand, dass die Ausbreitung diverser Viehseuchen unter anderem auf die Unwissenheit und Inkompetenz vieler Tierärzte zurückzuführen sei, weswegen nur noch Tierärzte, die ihr Handwerk durch einen Meister erlernt hatten und dies anhand eines Attests beweisen konnten, tätig sein sollten. Ausserdem schlug der Sanitätsrat vor, Viehärzte künftig zu examinieren und ihnen bei erfolgreicher Prüfung ein Patent auszustellen. Das Tierarztpatent legte der Sanitätsrat ebenfalls als Entwurf vor (StAZH B III 244, S. 77-86). Bereits am 18. März genehmigte der Rat das Gutachten und verfügte den Druck des vorliegenden Mandats sowie des Patents. Das Mandat sollte (über die Ober- und Landvögte) von allen Kanzeln verlesen werden. Ausserdem verordnete der Rat, dass der Sanitätsrat alle zurzeit tätigen Tierärzte ebenfalls examinieren und ihnen ein Patent erteilen musste (StAZH B II 972, S. 104-105).

Zu den Viehseuchen und der Tiermedizin in der Eidgenossenschaft sowie in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Tiermedizin; HLS, Viehseuchen; Bühlmann 1916; Wyss 1796, S. 276-281.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen auf Unserer Landschaft, Unseren gönstigen Gruß, geneigten Willen, und alles Guts zuvor! Und dabey zuvernehmen: Demenach Wir von Unseren verordneten Sanität-Räthen mit Bedauren haben erfahren müssen, was massen sich die Anzahl derjenigen Vieh-Aerzten, die aus höchststräflichem Eigennutz, ohne alle Einsicht, Erfahrung oder Kenntniß, die Viehartzney-Kunst zum augenscheinlichen Nachtheil derer, die unglücklich genug sind, ihnen ihr salva venia Vieh anzuvertrauen, üben, und sich für Meister in dieser Kunst ausgeben, täglich anwachse, und auf diese Weise nicht selten zum äußersten Schaden Unserer lieben Angehörigen, durch die Unwissenheit, und durch die ganz unrechten und oft sehr schädlichen Mittel, die sie dem Vieh geben, aus einem

geringen, nichtsbedeutenden Uebel, das größste Elend, und die Ausbreitung der Ansteckung des ganz gesunden Viehes entstehe; So hat Uns dieses nach Unserer für die allgemeine Landes-Wohlfarth, und den besonderen Nutzen und Wohlstand Unserer Lieben Angehörigen auf der Landschaft, tragenden Landesväterlichen Fürsorge, nothwendig bewegen müssen, diesem beynahe allgemeinen, und äußerst schädlichen Mißbrauch möglichster maßen Innhalt zuthun, und zu dem Ende hin vermittelst gegenwärtigen Hochobrigkeitlichen Mandats, Unsern ernstlichen Will und Meynung hierüber dahin offentlich bekannt zu machen, daß nemlich:

- [1] Erstens jedermånniglich die Ausübung der Vieharzney-Kunst gånzlich verbotten seyn solle, der dieselbe nicht von einem erfahrnen Meister erlehrnet hat, und im Stande wåre hierum genugsame Attestata vorzuweisen.
- [2] Demnach, daß alle und jede welche die Viehartzney-Kunst auf Unserer Landschaft auszuüben gedenken, ohne allen Unterscheid sich bey Unsern verordneten Sanität-Räthen geziemend melden, und durch eine aus dem Mittel derselben zubestellende Commißion sorgfältig examiniert, und im Fahl sie tüchtig und geschickt genug befunden wurden, auf ihr bittliches ehrerbietiges Anhalten hin, Oberkeitlich durch ein eigenes Patent zu Treibung ihrer Kunst privilegiert, und zu genauer Erstattung ihrer hiermit verbundenen, und in gedachtem Patent umständlich enthaltenen wichtigen Pflichten nachdrucksamst aufgefordert werden sollen.
- [3] Daß sodann Drittens nicht nur niemand, der nicht mit einem solchen gesiegleten Patent versehen wåre, irgendwo in Unserer Landschaft die Viehartzney-Kunst ausüben, sondern auch niemand von Unseren Landleuthen sein salva venia Vieh einem solchen nichtprivilegierten After-Artzt in die Cur geben solle.
- [4] Und Endlich, da Uns wohl bekannt, was gestalten die Meister Schmied Kraft ihrer Profeßion sich bisweilen mit Heilung der Pferdt-Krankheiten abgeben müssen, so lassen Wir es Uns auch weiters gefallen, daß die Verständigen und Erfahrnen unter ihnen, wie bisher, mit Artznung der Pferdten fortfahren dörffen, jedoch mit dem ausgedruckten Vorbehalt, daß sie sich auch dießfahls in wichtigern Fällen, und bey jeder der Ansteckung unterworfenen Krankheit, sogleich an Unsere Sanitäts-Kammer wenden sollen.

So wie nun die Handhab dieser Unserer ernstlichsten Willens-Meynung nothwendig von den gemeinnutzigsten Folgen, besonders in Absicht auf unsere Liebe Landleuthe seyn muß, so wird auf der andern Seithe auch gegen die darwieder fehlbar erfindenden nicht weniger mit gedoppelter Schärfe verfahren werden. Wir versehen Uns aber zu Jedermänniglich in einer so heilsamen Sache, alles willigen, schuldigen, und unausgesetzten Gehorsams.

Geben, Montags den 18. Merzen, nach Christi unsers einigen Erlösers gnadenreichen Geburth gezehlt; Eintausend Siebenhundert Siebenzig und Sechs Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 62; Papier, 42.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 35 S, S. 116-118.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1031, Nr. 1823.